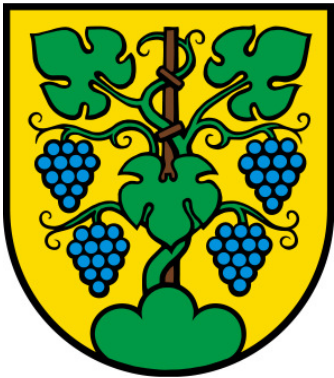


# GEMEINDE ZEININGEN



## REGLEMENT

### über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

vom 04. August 2008



mit den Anhängen

- I. Benützungsschädigung für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen für bewilligungspflichtige Anlässe
- II. Weisungen für die Benutzer des Schulhaus-, des Turnhallen- und des Kinderspielplatzes Mitteldorf
- III. Regelung für die Benützung der Aussensportanlagen
- IV. Regelung der elektronischen Türschliessung
- V. Auflagen zu bewilligtem Gesuch zur Benützung der öffentlichen Bauten der Gemeinde Zeiningen



<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Nutzung Mehrzweckhalle Mitteldorf</b>	<b>4</b>
2.1 Umfang der Benützung	
2.2 Art und Zeit der Benützung	
2.3 Einrichtungen und Gerätschaften	
<b>3. Nutzung Sporthalle Brugglismatt</b>	<b>7</b>
3.1 Umfang der Benützung	
3.2 Art und Zeit der Benützung	
3.3 Einrichtungen und Gerätschaften	
<b>4. Nutzung Schulhäuser Brugglismatt</b>	<b>10</b>
4.1 Umfang der Benützung	
4.2 Art und Zeit der Benützung	
<b>5. Nutzung Schulhaus Mitteldorf</b>	<b>11</b>
5.1 Umfang der Benützung	
5.2 Art und Zeit der Benützung	
<b>6. Nutzung Aussenanlagen Brugglismatt, Mitteldorf, Bachtalen und Fussballplatz Unter Reben</b>	<b>11</b>
<b>7. Ausserordentliche Anlässe, Regelung Schlüssel, Türschliessung</b>	<b>12</b>
<b>8. Haftung</b>	<b>13</b>
<b>9. Aufsicht, Pflege und Unterhalt</b>	<b>14</b>
<b>10. Sicherheitsbestimmungen</b>	<b>15</b>
<b>11. Mieten und Entschädigungen</b>	<b>15</b>
<b>12. Strafbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>13. Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>I. Benützungsschädigung für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen für bewilligungspflichtige Anlässe</b>	<b>17</b>
<b>II. Weisungen für die Benützer des Schulhaus-, des Turnhallen- und des Kinderspielplatzes Mitteldorf</b>	<b>18</b>
<b>III. Regelung für die Benützung der Aussensportanlagen</b>	<b>19</b>
<b>IV. Regelung der elektronischen Türschliessung</b>	<b>21</b>
<b>V. Auflagen zu bewilligtem Gesuch zur Benützung der öffentlichen Bauten</b>	<b>22</b>



Grundlage dieses Reglements ist die kantonale Verordnung vom 25. Oktober 1995, Abschnitt A, § 3 und § 4, welche wie folgt lauten:

- § 3:** Schulbauten und -anlagen, die mit Hilfe eines Staatsbeitrages erstellt werden, müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen.
- § 4:** Soweit die Schulbauten und -anlagen durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, können sie zeitweilig für andere Zwecke benützt werden.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1**

Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Schul- und Sportanlagen Brugglismatt, des Schulhauses Mitteldorf, der Mehrzweckhalle und der dazugehörenden Aussenanlagen inkl. Kinderspielplatz sowie der Spielwiese Bachtalen und des Fussballplatzes Unter Reben zu schulischen und ausserschulischen Zwecken.

Die unter das vorliegende Reglement fallenden Anlagen stehen neben der Schule grundsätzlich nur den ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung. Als ortsansässig gilt, wer den Sitz in Zeiningen und die Vereinsstatuten auf der Gemeindeverwaltung hinterlegt hat. In Ausnahmefällen stehen gegen Entrichtung einer Benützungsschädigung die Anlagen zur Verfügung:

- a) für Privatpersonen mit Wohnsitz in Zeiningen für spezielle Anlässe wie Hochzeiten oder Jubiläen
- b) für Vereine ausserhalb von Zeiningen für nichtkommerzielle Anlässe.

Für die Benutzer des Schulhauses-, der Mehrzweckhalle- und des Kinderspielplatzes Mitteldorf gelten zudem die Weisungen nach Anhang II (Beschränkung gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid), ferner für die Benützung der Aussensportanlagen (Brugglismatt, Bachtalen, Fussballplatz Unter Reben) die spezielle Regelung des Gemeinderates (Anhang III).

### **1.2**

Alle Benutzer sorgen für grösste Reinlichkeit, Schonung, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul-, Sport- und Aussenanlagen.

### **1.3**

Über die zeitweilige Benützung von Unterrichtsräumen, der Mehrzweck- und Sporthalle zu anderen als Schulzwecken entscheidet die Schulpflege.

### **1.4**

Den Anweisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten. Im Widerhandlungsfall ist der zuständige Hauswart befugt, die entsprechenden Personen wegzuweisen.



## **2. Nutzung Mehrzweckhalle Mitteldorf**

### **2.1 Umfang der Benützung**

#### **2.1.1**

Die Mehrzweckhalle mit den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen inkl. Küche und Theorieraum steht zur Verfügung:

- a) der Gemeinde (Einwohner, Ortsbürger) zur Abhaltung von Gemeinde- und Orientierungsversammlungen
- b) allen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Zeiningen von Montag bis Freitag zu Übungszwecken sowie für kulturelle Anlässe, sportliche Veranstaltungen und zur Abhaltung von grösseren Versammlungen. Über den Turnus der Benützung treffen die Vereine unter sich eine Vereinbarung. Der Belegungsplan wird in der Mehrzweckhalle durch den Hauswart sichtbar angeschlagen. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Schulpflege endgültig.

Änderungen gegenüber dem bestehenden Belegungsplan sowie ausserordentliche Benützungen sind mit der Schulpflege und den betroffenen Vereinen abzuklären.

#### **2.1.2**

Bei Theateraufführungen, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei welchen die Bühne zu Proben benützt wird, ist vom veranstaltenden Verein in Absprache mit den betroffenen Vereinen frühzeitig ein Probeplan zu erstellen. Die Trennwand zur Halle kann nach Rücksprache mit den Vereinen ab 20.00 Uhr geöffnet werden. Diese Proben mit offener Trennwand sind auf die Wochentage verteilt anzusetzen.

Bei Theateraufführungen der Theatergruppe kann zwischen den Aufführungen die Bestuhlung für maximal zwei Wochen stehen bleiben.

### **2.2 Art und Zeit der Benützung**

#### **2.2.1**

Den Vereinen stehen die Räume 5 Minuten vor Beginn der Turnstunde zur Verfügung und den Jugend- und Sportgruppen nach dem Eintreffen der Leiterinnen und Leiter. Schülern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer Lehrperson gestattet.

#### **2.2.2**

Das Rauchen ist in der gesamten Mehrzweckhalle, auch bei Veranstaltungen, untersagt.

#### **2.2.3**

An den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.



## Mehrzweckhalle Mitteldorf

### 2.2.4

Die Mehrzweckhalle darf nur in sauberen und trockenen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Aussenturnschuhe und Turnschuhe, welche extreme Farbspuren hinterlassen, sind verboten. Das Betreten mit Schuhen ist nur bei abgedecktem Boden erlaubt.

Das Gebäude darf mit Fussball- und Nagelschuhen nicht betreten werden.

### 2.2.5

Kunstofffahräder müssen mit den notwendigen Schutzvorrichtungen versehen sein, damit der Plastikboden bei Stürzen nicht beschädigt wird.

### 2.2.6

Übungen mit Kugeln, Wurfkörpern und dergleichen sind untersagt.

### 2.2.7

Die Eingänge zum Mehrzweckhallengebäude sowie die benutzten Räume sind von den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern nach dem Verlassen abzuschliessen. Der zuletzt benutzende Verein muss abends vor der Türschliessung eine Gebäudekontrolle durchführen, d.h. in den Räumlichkeiten nachsehen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben.

Das Licht ist zu löschen.

### 2.2.8

Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen unter Aufsicht und Anweisung des Hauswartes sofort instand zu stellen und zu reinigen, damit sie am darauffolgenden Schultag wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Die benutzten Räume werden nach jedem Anlass durch den Hauswart abgenommen.

### 2.2.9

Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Räume für jegliche Benützung geschlossen. Der Turnbetrieb muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein; die Halle ist bis 22.30 Uhr zu verlassen.

## 2.3 Einrichtungen und Gerätschaften

### 2.3.1

Schüler dürfen nur unter Anweisung der Lehrpersonen Geräte benutzen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen. Bei Junioren-Abteilungen der Vereine ist die Anwesenheit eines Leiters obligatorisch.



## Mehrweckhalle Mitteldorf

### 2.3.2

Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren bestimmten Platz zu versorgen. Nicht rollbare Geräte müssen getragen werden.

### 2.3.3

Bälle und andere Turngeräte dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Werden Geräte (Barren, Böcke, Pferd usw.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

### 2.3.4

Für die Benützung und Bedienung der Bühneneinrichtungen stellt jeder Verein einen Sachverständigen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Leinwand, Vorhänge, Kulissen usw.).

Die Wagen unter der Bühne dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stahlschienen ausgezogen werden.

### 2.3.5

Die mobilen Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung entfernt oder ausgeliehen werden. Fehlende oder beschädigte Geräte sind dem Hauswart zu melden.



### **3. Nutzung Sporthalle Brugglismatt**

#### **3.1 Umfang der Benützung**

##### **3.1.1**

Die Sporthalle Brugglismatt mit den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen steht zur Verfügung:

allen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Zeiningen von Montag bis Freitag zu Übungszwecken sowie für rein sportliche Veranstaltungen. Über den Turnus der Benützung treffen die Vereine unter sich eine Vereinbarung. Der Belegungsplan wird in der Sporthalle durch den Hauswart sichtbar angeschlagen. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Schulpflege endgültig.

Änderungen gegenüber dem bestehenden Belegungsplan sowie ausserordentliche Benützungen sind mit der Schulpflege und den betroffenen Vereinen abzuklären.

Falls ein Verein die zugeteilten Turnstunden nicht nützt oder die Halle für die Anzahl Turner zu gross ist, kann die Schulpflege bei Bedarf den Belegungsplan anpassen.

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass sich auch die Zuschauer an die Benützungsregeln halten (Rauchverbot, keine Strassenschuhe in der Sporthalle, keine sportlichen Aktivitäten im Korridor usw.).

#### **3.2 Art und Zeit der Benützung**

##### **3.2.1**

Den Jugend- und Sportgruppen stehen die Räume nach dem Eintreffen der Leiterinnen und Leiter zur Verfügung. Schülern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer Lehrperson gestattet.

##### **3.2.2**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem ganzen Schulareal untersagt. Dies gilt auch für bewilligte Anlässe.

##### **3.2.3**

An den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag) bleibt die Sporthalle geschlossen.

##### **3.2.4**

Die Sporthalle darf nur in sauberen und trockenen Hallenschuhen (keine farbigen Sohlen) oder barfuss betreten werden. Aussenturnschuhe und Turnschuhe, welche extreme Farb-



## **Sporthalle Brugglismatt**

spuren hinterlassen, sind verboten. Das Betreten mit Strassenschuhen ist nur bei abgedecktem Boden erlaubt. Das Gebäude darf mit Fussball- und Nagelschuhen nicht betreten werden.

### **3.2.5**

Kunsthäuser müssen mit den notwendigen Schutzvorrichtungen versehen sein, damit der Plastikboden bei Stürzen nicht beschädigt wird.

### **3.2.6**

Bei Übungen mit Kugeln, Wurfkörpern und dergleichen sind Boden und Wände mit Matten zu schützen. Übungen mit Steinen sind verboten.

### **3.2.7**

Sportliche Aktivitäten sind nur in der eigentlichen Halle zulässig. Die Korridore dürfen nicht für Übungszwecke benutzt werden.

### **3.2.8**

Die Eingänge zum Sporthallegebäude sowie die benutzten Räume sind von den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern nach dem Verlassen abzuschliessen. Vor dem Schliessen ist zu prüfen, ob alle Personen die Halle verlassen haben. Das Licht ist zu löschen.

### **3.2.9**

Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen unter Aufsicht und Anweisung des Hauswartes sofort instand zu stellen und zu reinigen, damit sie am darauffolgenden Schultag wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die benutzten Räume werden nach jedem Anlass durch den Hauswart abgenommen.

### **3.2.10**

In den Sommerferien der Schule bleibt die Halle geschlossen. In dieser Zeit wird auch die Grossreinigung durchgeführt. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Halle geschlossen.

Der Turnbetrieb muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein, die Halle ist bis 22.30 Uhr zu verlassen.



### **3.3 Einrichtungen und Gerätschaften**

#### **Sporthalle Brugglismatt**

#### **3.3.1**

Schüler dürfen nur unter Anweisung der Lehrpersonen Geräte benützen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen. Bei Junioren-Abteilungen der Vereine ist die Anwesenheit eines Leiters obligatorisch.

#### **3.3.2**

Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren bestimmten Platz zu versorgen. Nicht rollbare Geräte müssen getragen werden.

Für die Vereine steht für vereinseigenes Material ein abschliessbarer Kasten zur Verfügung. Weiteres Material darf im Materialraum nur nach Bewilligung durch die Schulpflege abgestellt werden.

#### **3.3.3**

Bälle und andere Turngeräte dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Werden Geräte (Barren, Böcke, Pferd usw.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

#### **3.3.4**

Die Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Trennwand usw.) dürfen nur von instruierten Sachverständigen bedient werden.

#### **3.3.5**

Die mobilen Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung entfernt oder ausgeliehen werden. Fehlende oder beschädigte Geräte sind dem Hauswart zu melden.



## **4. Nutzung Schulhäuser Brugglismatt**

### **4.1 Umfang der Benützung**

#### **4.1.1**

Die Schulzimmer stehen vorwiegend dem Schulbetrieb zur Verfügung. Kurse können in der Aula und im Zimmer für Textiles Werken durchgeführt werden. Nach Möglichkeit ist für Kurse das Schulhaus Mitteldorf zu benützen.

### **4.2 Art und Zeit der Benützung**

#### **4.2.1**

Das Tragen von Stöckelschuhen ist in allen Schulzimmern verboten. Das Zimmer für Textiles Werken darf nur für Nähkurse oder ähnliche ausserschulische Weiterbildung benützt werden. Die Einrichtung, insbesondere die Nähmaschinen, können bei Beachten der hierfür erforderlichen Sorgfalt benutzt werden. Reparaturen gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.

Der Organisator ist jeweils für die Schliessung des Schulhauses verantwortlich. Der Schlüssel ist beim Hauswart zu beziehen und muss nach Beendigung des Kurses unverzüglich dort wieder abgegeben werden.

#### **4.2.2**

Schülern ist der Eintritt in die Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer Lehrperson gestattet.

#### **4.2.3**

Die Tische und Stühle sind auf die Grösse der Schüler eingestellt; sie dürfen in der Aufstellung nicht verändert werden.

#### **4.2.4**

Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus und auf dem Schulareal untersagt.

#### **4.2.5**

Während der Grossreinigung bleibt das Schulhaus zwei Wochen geschlossen (jeweils die ersten Wochen in den Sommerferien).



## **5. Nutzung Schulhaus Mitteldorf**

### **5.1 Umfang der Benützung**

#### **5.1.1**

Die Schulzimmer (3 Kindergartenabteilungen) stehen nur dem Schulbetrieb zur Verfügung. Die übrigen Räume können den Dorfvereinen und anderen Institutionen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus Mitteldorf untersagt.

### **5.2 Art und Zeit der Benützung**

#### **5.2.1**

Hinsichtlich der Benützung der Schulzimmer gelten sinngemäss die Vorschriften von 4.2.1 bis 4.2.5. Für die Benützung der übrigen Räumlichkeiten finden die Vorschriften von 4.2.1 4.2.3 und 4.2.4. sinngemäss Anwendung. Die Räume sind in jedem Fall nach der Benützung sauber zu verlassen.

## **6. Nutzungen Aussenanlagen Brugglismatt, Mitteldorf, Bachtalen und Fussballplatz Unter Reben**

### **6.1**

Die Rasenflächen dürfen grundsätzlich nur bei trockener Witterung benützt werden. Im weitem ist Anhang III massgebend.

### **6.2**

Dem Fussballclub steht für Fussballtraining, Fussballmeisterschaft sowie Fussball- und Grümpelturniere auf Rasen nur die Plätze Unter Reben zur Verfügung.

### **6.3**

Übungen und Wettkämpfe in den technischen Disziplinen dürfen nur auf den entsprechenden Anlagen durchgeführt werden.

### **6.4**

Das Ballspielen auf den Hartplätzen ist nur bei trockener Witterung gestattet (ausgenommen ist die Aussensportanlage Brugglismatt). Ferner sind die Beschränkungen gemäss Anhang II verbindlich. Der Kinderspielfeld steht während der Schulzeit in erster Linie dem Kindergarten zur Verfügung.



### 6.5

Auf den Aussenanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Dieses gilt auch für Skateboard, Inlines, Rollschuhe, Trottis, Fahrräder usw.

Skateboard, Inlines, Rollschuhe, Trottis und Fahrräder sind auf dem Hartplatz Mitteldorf und Schulhausplatz Brugglistmatt zur schulfreien Zeit erlaubt.

Velos und Motorfahrzeuge dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

### 6.6

Auf den Kinderspielplätzen, den Schulanlagen und den Aussensportanlagen sind Hunde nicht erlaubt.

## 7. Ausserordentliche Anlässe, Regelung Schlüssel, Türschliessung

### 7.1

Gesuche um ausserordentliche Benützung der Schul- und Sportanlagen sind mindestens 8 Wochen vor Benützungstermin an das Schulsekretariat Zeiningen zu richten. Die Gesuche für Anlässe, die erst kurzfristig festgelegt werden können (z.B. Cupspiele), sind mindestens 4 Wochen vor Benützungstermin einzureichen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindeganzlei oder Schulsekretariat bezogen werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen gemäss Anhang V erfolgen.

Für die Benützung der Plätze Unter Reben durch den FC gilt der aktuelle Spiel- und Trainingsplan des Fussballclubs. Der Spielplan ist vor Meisterschaftsbeginn der Gemeindeganzlei abzugeben.

### 7.2

Das Einrichten, Aufräumen und die Schlussreinigung sind Aufgabe des Veranstalters. Aufsicht und Schlussabnahme erfolgen durch den Hauswart. Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswarts folgende Arbeiten auf eigene Leistung zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen
- wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- einwandfreie Reinigung des Office und dessen Einrichtungen und der Toiletten
- je nach Veranstaltung weitere Arbeiten.

Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart mit Zustimmung der Bauverwaltung berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Finanzverwaltung stellt in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.



### 7.3

Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in angemessenem Rahmen zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich.

Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauernd gewährleistet sein.

### 7.4

Die Schlüssel der Schul- und Sportanlagen Brugglismatt, des Schulhauses Mitteldorf, der Mehrzweckhalle und der dazugehörenden Aussenanlagen werden vom Hauswart verwaltet.

Schlüssel werden nur gegen Quittung und ein Depot von Fr. 100.- pro Schlüssel abgegeben. Der Unterzeichner der Quittung ist für die Aufbewahrung und die Rückgabe des Schlüssels verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels sind Fr. 100.-- zu bezahlen. Für bereits ausgehändigte Schlüssel ohne Depot wird dieses rückwirkend erhoben.

Pro Riege/Abteilung wird den Vereinen ein Schlüssel abgegeben. Für berechnete Zusatzschlüssel wird ebenfalls ein Depot von Fr. 100.-- erhoben.

Bei Anlässen wird der Festschlüssel gegen Quittung abgegeben.

### 7.5

Die Gebäude der Schul- und Sportanlagen Brugglismatt, des Schulhauses Mitteldorf und der Mehrzweckhalle sind mit einer elektronischen Türschliessung eingerichtet. Siehe Regelung im Anhang IV.

Alle zwei Jahre erfolgt eine Kontrolle der abgegebenen Schlüssel. Die Vereine haben zu einem vorgegebenen Termin sämtliche Schlüssel vorzuweisen. Für fehlende Schlüssel wird der Zugang gesperrt.

## 8. Haftung

### 8.1

- a) Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie Privatpersonen für Beschädigung oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
- b) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haften die Benutzer oder die Inhaber der elterlichen Sorge.
- c) Schadensfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen und in Rechnung zu stellen.



- d) An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Übungen und Veranstaltungen wieder an ihren Platz zu bringen.
- e) Die Mehrzweckhalle darf bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter haben darauf zu achten, dass Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbaren Materialien ausgeführt werden.

## **8.2**

Veränderungen und Reparaturen an Gebäuden, Anlagen sowie an Einrichtungen und Geräten sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

# **9. Aufsicht, Pflege und Unterhalt**

## **9.1**

Die Schul- und Sportanlagen Brugglismatt, das Schulhaus Mitteldorf, die Mehrzweckhalle und die dazugehörenden Aussenanlagen unterstehen der Aufsicht der Schulpflege.

Der Fussballplatz Unter Reben so wie die Spielwiese Bachtalen unterstehen der Aufsicht des Werkhofes.

## **9.2**

Das Lehrpersonal wacht darüber, dass das Reglement während des Schul- und Turnunterrichtes befolgt wird. Bei Vereins- und Gruppenübungen sowie Kursen wird die Aufsicht von den verantwortlichen Leitern und Leiterinnen übernommen.

## **9.3**

Der Hausdienst und der Werkhof sind für die Pflege und den Unterhalt der Schul- und Sportanlagen sowie der Spielwiese Bachtalen, des Fussballplatz Unter Reben und des Kinderspielplatz Mitteldorf verantwortlich.

Den Anweisungen der Verantwortlichen ist strikte Folge zu leisten.



## **10. Sicherheitsbestimmungen**

### **10.1**

Bei Veranstaltungen in der Mehrzweck- und Sporthalle oder in den Schulhäusern mit mehr als 100 Personen ist das Stellen einer Feuerwache Vorschrift. Der Benützer hat direkt mit dem Feuerwehrkommando Verbindung aufzunehmen und dessen Anweisungen zu befolgen.

### **10.2**

Die normalen Ausgänge sowie die Notausgänge müssen während den Veranstaltungen unverschlossen und leicht zugänglich sein. Die Benützer haben sich persönlich von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

### **10.3**

Die Halle mit Bühne der Mehrzweckhalle Mitteldorf darf aus brandschutztechnischer Sicht mit maximal 270 Personen belegt werden.

## **11. Mieten und Entschädigungen**

### **11.1**

Die Benützung der Lokale und Anlagen zu Übungszwecken ist in der Regel unentgeltlich.

### **11.2**

Für Veranstaltungen mit Officenutzung im Mehrzweckgebäude Mitteldorf ist der Finanzverwaltung eine Miete zu entrichten. Die Miete wird vom Gemeinderat festgesetzt (Anhang I).

Der Gemeinderat ist befugt, für Veranstaltungen, die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die Miete ganz oder teilweise zu erlassen.

### **11.3**

Der Hauswart muss vom Veranstalter nach den vom Gemeinderat festgesetzten Ansätzen für seine Arbeit entschädigt werden. Die Rechnungsstellung an die Vereine erfolgt gemäss Stundenrapport des Hauswarts durch die Finanzverwaltung.



## **12. Strafbestimmungen**

### **12.1**

- a) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.
- b) Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.
- c) Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat mit Busse geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **13.1**

Das vorliegende Reglement mit Anhängen kann vom Gemeinderat und der Schulpflege im gegenseitigen einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch Gemeinderat und Schulpflege in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

**FÜR DIE SCHULPFLEGE**

Denise Eng, Präsidentin:

**FÜR DEN GEMEINDERAT**

Hilde Bans, Gemeindeammann:

Zeiningen, den 04. August 2008

Marius Fricker, Gemeindeschreiber:



## Anhang I

### Benützungsentschädigung für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen für bewilligungspflichtige Anlässe

Die Gemeinde und die Schule können die Anlagen kostenlos benützen.

#### a) Örtliche Vereine

Für die örtlichen Vereine ist die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen kostenlos, ausser bei bewilligten Anlässen für

1. Die Benützung des Office Mehrzweckhalle Mitteldorf:

Officebenützung pro halber Tag oder Abend	Fr.	50.--
Officebenützung pro ganzer Tag	Fr.	100.--

In den Mieten sind Strom und Wasser inbegriffen. Nicht inbegriffen sind die Entsorgungskosten.

2. Die Aufwendungen der Hauswarte werden mit Fr. 80.-- / Std. verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Zeiningen.

#### b) Privatpersonen von Zeiningen

Einheit pro Tag		
Mehrzweckhalle Mitteldorf	Fr.	150.--
Küche Mitteldorf, Theoriezimmer	Fr.	50.--
Sporthalle Brugglismatt 1 Halle inkl. Garderoben	Fr.	200.--
Sporthalle Brugglismatt 2 Hallen inkl. Garderoben	Fr.	300.--
Aussensportanlage Brugglismatt, inkl. Garderoben	Fr.	300.--
Garderobe/Nasszelle (ohne Halle)	Fr.	50.--
Mehrzweckzimmer Mehrzweckhalle	Fr.	50.--
Mehrzweckzimmer Schulhaus Mitteldorf	Fr.	50.--
Aula	Fr.	100.--
Pausenplatz Mitteldorf	Fr.	80.--
Pausenplatz Brugglismatt	Fr.	80.--
Sportplatz Bachtalen	Fr.	80.--
Office halber Tag (Brugglismatt und Mitteldorf)	Fr.	50.--
Office ganzer Tag ( Brugglismatt und Mitteldorf)	Fr.	100.--

Die Aufwendungen der Hauswarte werden mit Fr. 80.-- / Std verrechnet.

#### c) auswärtige Vereine

Für auswärtige Vereine und Institutionen stehen die öffentlichen Bauten für kommerzielle Anlässe nicht zur Verfügung. Auswärtige Vereine bezahlen jeweils den doppelten Tarif gemäss b) und für die Aufwendungen des Hauswarts Fr. 80.-- / Std.

Diese Vorschriften treten am 04. August 2008 in Kraft.  
Der Gemeinderat.



## Anhang II

### Weisungen für die Benützer des Schulhaus-, des Turnhallen- und des Kinderspielplatzes Mitteldorf

#### A. Kontrollorgane

1. Während des Schulbetriebes : Lehrpersonen und Hauswart
2. Ausserhalb des Schulbetriebes: Der zuständige Ressortchef der Schulpflege führt individuelle Kontrollgänge durch

#### B. Beschränkungen (Entscheid des Baudepartementes/Verwaltungsgerichtes)

1. Die Fahrverbote sind einzuhalten.
2. Spielende Kinder sollten keinen übermässigen Lärm verursachen. Platzbenützer werden notfalls von Kontrollorganen ermahnt und zurechtgewiesen.
3. Die Verwendung von Motormodellflugzeugen, Motormodellautos und anderen lärmigen Spielzeugen auf dem Hartplatz ist generell untersagt.
4. Der Hart- und Kinderspielplatz darf an Werktagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20.00 Uhr vom Platz gewiesen. Während den Unterrichtsstunden bleiben die Plätze der Schule vorbehalten.
5. Der Hart- und Kinderspielplatz darf an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von spielenden Kindern und Erwachsenen nur von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, benützt werden.
6. Der Hartplatz darf an Werktagen durch Vereine nur bis 22.00 Uhr und an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen nur während der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr als Sportplatz benützt werden. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.

Zu widerhandlungen sind dem Gemeinderat schriftlich mittels Anzeigeformular zu melden. Fehlbare werden verwarnet oder gebüsst.

Diese Vorschriften treten am 04. August 2008 in Kraft.  
Der Gemeinderat.



## Anhang III

### Regelung für die Benützung der Aussensportanlagen der Gemeinde Zeiningen

#### 1. Sportanlage Brugglismatt

- a) Für die Benützung der Sportanlage Brugglismatt gelten sinngemäss die Vorschriften zur Nutzung der Sporthalle Brugglismatt 2:
  - 3.1. Umfang der Benützung
  - 3.2. Art und Zeit der Benützung
  - 3.3. Einrichtungen und Gerätschaften.
- b) Bei der Benützung der Anlage sind die zugewiesenen Garderoben im Brugglismatt 2 oder Mitteldorf zu benützen. Die Gebäude dürfen nach der Turnstunde nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- c) Der Sperrung des Platzes (witterungsbedingt und bei Hochwasser) ist Folge zu leisten.
- d) Ausserordentliche Anlässe sind mit den betroffenen Vereinen abzuklären und durch die Schulpflege bewilligen zu lassen. Festanlässe dürfen nur im Zusammenhang mit Sportanlässen auf der Sportanlage Brugglismatt durchgeführt werden. Bei Anlässen ist das Rauchen nur in den vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- e) Für die Anlage gilt die Benützungszeit täglich von 7.30 bis 22.00 Uhr. Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Das Licht ist um 22.00 Uhr zu löschen. In der übrigen Zeit (neben Schule und Vereinen) ist die Anlage für jedermann zugänglich.
- f) Die im freien benützten Geräte dürfen nur in gereinigtem Zustand weggeräumt werden.
- g) Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder ist Sache der Vereine. Zum Markieren darf nur das von der Gemeinde zu Verfügung gestellte Markiermaterial verwendet werden.
- h) Der Sand der Weitsprunganlage ist mit einer Abdeckung zu versehen. Nach Gebrauch der Anlage ist die Abdeckung durch den Benutzer wieder vorschriftsgemäss zu montieren.
- i) Wird für die Aussenanlage eine Lautsprecheranlage benötigt, muss diese auf Kosten des Veranstalters installiert werden.
- j) Die WC-Anlagen für Herren und Damen sind täglich von 7.30 bis 22.00 Uhr offen. Das Behinderten-WC ist nur mit einem Schlüssel der Pro Infirmis zugänglich.



## **2. Fussballplatz "Unter Reben"**

- a) Die Sperrung des Platzes (witterungsbedingt) wird durch den Werkhof verfügt. Die Aufgabe kann an den Fussballclub delegiert werden.
- b) Ausserordentliche Anlässe sind mit dem Fussballclub abzuklären und durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen. In der übrigen Zeit ist der Platz für Private und Vereine aus Zeiningen zugänglich.
- c) Den Sperrungen der Rasenfelder gemäss Anzeigetafeln ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können vom FC Zeiningen der Gemeinde zur weiteren Verfolgung gemeldet werden.

## **3. Sportanlage Bachtalen**

- a) Die generelle Sperrung des Platzes (witterungsbedingt) wird durch den Werkhof vorgenommen.
- b) Der Schule und den Vereinen steht der Platz für Anlässe zur Verfügung. Diese sind von der Schulpflege bewilligen zu lassen.
- c) In der übrigen Zeit ist die Anlage für jedermann zugänglich.

Diese Regelung tritt am 04. August 2008 in Kraft.  
Der Gemeinderat.



## Anhang IV

### Regelung der elektronischen Türschliessung

Die Gebäude der Schul- und Sportanlagen Brugglismatt, des Schulhauses Mitteldorf und der Mehrzweckhalle sind mit einer elektronischen Türschliessung der Aussentüren eingerichtet. Die folgenden Punkte sind zu beachten:

#### **Zugang Mehrzweckhalle und Sporthalle Brugglismatt 2**

1. Am Sonntag ist der Zugang von aussen geschlossen.
2. Von Montag bis Samstag ist der Zugang von 22.30 Uhr bis um 07.00 Uhr von aussen geschlossen.
3. Tagsüber können die Türen mit den ausgehändigten Schlüssel geöffnet werden. **Beim Verlassen der Anlage abends ist die Türe durch die letzte Person mit dem Schlüssel zu schliessen, auch nach 22.30 Uhr, wenn die elektronische Schliessung aktiviert ist.**
4. Beim Verlassen der Anlage nach 22.30 Uhr ist auf der Innenseite der schwarze Knopf zu betätigen.
5. Zutritte ausserhalb der Öffnungszeit sind mit dem offiziellen Benützungsgesuch beim Schulsekretariat zu beantragen. Der Hauswart wird für die bewilligten Anlässe die Schliessung aufheben.

#### **Zugang Schulhaus Mitteldorf, Brugglismatt 1 und Haupteingang Schule Brugglismatt 2**

1. Am Samstag und Sonntag ist der Zugang von aussen geschlossen.
2. Von Montag bis Freitag ist der Zugang von 20.00 Uhr bis um 07.00 Uhr von aussen geschlossen.
3. Tagsüber können die Türen mit den ausgehändigten Schlüssel geöffnet werden. **Beim Verlassen der Anlage abends ist die Türe mit dem Schlüssel zu schliessen, auch nach 20.00 Uhr, wenn die elektronische Schliessung aktiviert ist.**
4. Beim Verlassen der Anlage nach 20.00 Uhr ist auf der Innenseite der schwarze Knopf zu betätigen.
5. Hauptlehrer und berechnigte Vereine haben mit ihrem Schlüssel immer Zutritt, auch am Samstag und Sonntag.

Diese Regelung tritt am 04. August 2008 in Kraft.  
Der Gemeinderat.



## Anhang V

### Auflagen zu bewilligtem Gesuch zur Benützung der öffentlichen Bauten der Gemeinde Zeiningen

**Organisator:** \_\_\_\_\_ **Veranstaltung:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_

Die Benützung der Räumlichkeiten ist im „Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen“ der Gemeinde Zeiningen geregelt. Während der Durchführung Ihres bewilligten Anlasses ist der zuständige Hauswart Ihre Kontaktperson. Den Anweisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.

Wir bitten Sie die folgenden Auflagen zu beachten:

- Es sind die unten aufgeführten Mieten zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Zeiningen: Miete Fr. \_\_\_\_\_  
Officemiete von total Fr. \_\_\_\_\_ (entspricht \_\_\_\_\_ Tag/Tage, die Miete pro halben Tag beträgt Fr. 50.-)
- Die effektiven Aufwendungen des Hauswarts werden rapportiert und durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Pro aufgewendete Stunde wird Fr. 80.- verrechnet.
- Das Einrichten, Aufräumen und die Schlussreinigung ist Aufgabe des Veranstalters.
- Die Sicherheitsbestimmungen (Brandschutz) gemäss Rückseite des Gesuchs müssen eingehalten werden.
- Für allfällige Schäden an Gebäuden und Einrichtungen muss der Veranstalter aufkommen.
- Durchführen von strengen Kontrollen betreffs Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen während der Veranstaltung.
- Der Lärmpegel ist während der Veranstaltung tief zu halten.
- Einhalten der Auflagen Jugendschutz gemäss beiliegendem Informationsbrief.
- Für Wirtetätigkeit ist eine Bewilligung durch den Gemeinderat notwendig. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und muss mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- Zeitliche Beschränkung der Veranstaltung bis \_\_\_\_\_ Uhr.
- Veranstaltungen mit Musik: Beiblatt SUISA ist zu berücksichtigen.
- Einbezug des Kinderspielplatzes Mitteldorf in die Aufräumarbeiten (insbesondere Glasscherben).
- Die Sporthalle darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Der Boden der Mehrzweckhalle oder Sporthalle ist abzudecken.
- Das Rauchverbot ist einzuhalten.
- Vor der Veranstaltung bitten wir Sie frühzeitig mit dem zuständigen Hauswart Kontakt aufzunehmen um die Organisation zu besprechen. Arbeitszeit ist von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- Beilage: Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zeiningen.

Diese Regelung tritt am 04. August 2008 in Kraft.  
Die Schulpflege